

5 L 473/15.NW



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau [REDACTED], 67659 Kaiserslautern,
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Bölck, Südportal 3,
22848 Norderstedt,

g e g e n

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willy-Brandt-
Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Vollstreckung (Rundfunkbeiträge)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

- 2 -

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 7. Juli 2015, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Cambeis
Richterin am Verwaltungsgericht Reitnauer
Richterin am Verwaltungsgericht Fahrbach

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 8. Mai 2015 gegen die vollstreckungsrechtliche Anordnung der Antragsgegnerin vom 5. Mai 2015 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 55,53 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt einstweiligen Rechtsschutz dagegen, dass die Antragsgegnerin sie mit Verfügung vom 5. Mai 2015 zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet hat, die im Zuge der Vollstreckung von Rundfunkgebühren bzw. -beiträgen erfolgen soll.

Der SWR zog die Antragstellerin als Inhaberin einer Wohnung in Kaiserslautern zu Rundfunkbeiträgen heran, und zwar ausweislich des im Verfahren 5 L 651/14.NW von ihm vorgelegten Aktenausdrucks u.a. mit Beitragsbescheiden vom 1. Dezember 2013 (Beitragszeitraum Juni 2013 bis August 2013), 3. Januar 2014 (Beitragszeitraum September 2013 bis November 2013) und 4. April 2014 (Beitragszeitraum Dezember 2013 bis Februar 2014). Mit Schreiben vom 1. Juni 2014 erging im Hinblick auf die genannten Bescheide eine Mahnung und Zahlungsaufforderung bis zum 15. Juni 2014. Unter dem Datum 4. Juli 2014 erfolgte eine Ankündigung der Zwangsvollstreckung. Die Antragstellerin erklärte – beziehungsweise auf die Mahnung vom 1. Juni 2014 - mit Schreiben vom 7. Juli 2014, sie sei zur Zahlung nicht verpflichtet. Ihr Eilrechtsbegehren gegen den SWR wurde mit Beschluss der Kammer vom 19. August 2014 (5 L 651/14.NW) als unzulässig abgelehnt.

Mit Schreiben vom 1. November 2014 richtete der SWR ein Vollstreckungsersuchen an die Antragsgegnerin, die sich mit Schreiben vom 6. November 2014 und

- 3 -

- 3 -

26. November 2014 an die Antragstellerin wandte und eine Forderungsaufstellung beifügte.

Nach weiterem Schriftwechsel mit dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin erging unter dem Datum 5. Mai 2015 die Anordnung zur Abgabe der Vermögensauskunft mit Ladung zum Termin, in der als Gläubiger der „Beitragservice Rundfunk ARD, ZDF, DRadio“ genannt ist.

Die Antragstellerin hat dagegen mit Anwaltsschreiben vom 8. Mai 2015 Widerspruch eingelegt. Sie macht im Wesentlichen geltend, die Anordnung sei bereits deshalb rechtswidrig, weil kein wirksamer Verwaltungsakt vorliege, der auch in der Anordnung nicht angegeben sei. Außerdem könne der genannte Beitragservice nicht Gläubiger sein. Die Antragstellerin könne für Zeiträume im Jahr 2013 schon deshalb nicht zu Rundfunkgebühren herangezogen werden, weil die Pflicht zu deren Zahlung zum 31. Dezember 2012 endete.

Die Antragsgegnerin tritt dem Begehren der Antragstellerin unter Vorlage einer Stellungnahme des Beitragservice entgegen.

II.

Der vorliegende Eilantrag ist zulässig (1) und muss auch in der Sache Erfolg haben (2).

1. Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Das Eilrechtsschutzbegehren betrifft die auf § 25 a Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) gestützte Anordnung zur Abgabe der Vermögensauskunft mit Ladung zum Termin, die die Antragsgegnerin unter dem Datum 5. Mai 2015 erlassen hat. Dem Widerspruch der Antragstellerin vom 8. Mai 2015 gegen diese als Verwaltungsakt zu qualifizierende Maßnahme (vgl. § 25 d Abs. 1 LVwVG) kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 20 AGVwGO, § 25 d Abs. 1 Satz 3 LVwVG keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Antrag richtet sich auch zu Recht gegen die Antragsgegnerin und nicht gegen den SWR, denn die umstrittene vollstreckungsrechtliche Anordnung wurde durch die Stadt erlassen, die im Wege der Vollstreckungshilfe für den SWR tätig wird. Als gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag (GVBl RP 2013, 557), die nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SWR-

- 4 -

- 4 -

Staatsvertrag auch der Rechtsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz unterliegt, ist die Rundfunkanstalt zwar berechtigt, nach § 3 LVwVG von ihr gemäß § 10 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) erlassene Beitragsbescheide nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz zu vollstrecken. Insoweit regelt schon § 10 Abs. 6 Satz 1 RBStV ausdrücklich, dass die Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt werden. Aus § 4 Abs. 2 LVwVG ergibt sich, dass grundsätzlich die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, Vollstreckungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist. Da der SWR aber nicht über einen Vollstreckungsbeamten nach diesem Gesetz verfügt, leistet ihm die Antragsgegnerin Vollstreckungshilfe nach § 5 Abs. 1 LVwVG. Soweit ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe angenommen wird (vgl. § 5 Abs. 3 LVwVG), handelt auch die ersuchte Behörde als Vollstreckungsbehörde im Sinne des Gesetzes. Nur soweit die ersuchte Behörde für die Vollstreckung nicht verantwortlich ist, d. h. soweit es nicht um die Art und Weise der Vollstreckung geht (§ 5 Abs. 4 LVwVG), gelten ihre Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 4 LVwVG als solche der – ersuchenden – Vollstreckungsbehörde. Wenn aber, wie hier, die ersuchte Behörde eine selbständig anfechtbare Entscheidung getroffen hat, richtet sich der Rechtsschutz gegen die den Verwaltungsakt erlassende ersuchte Behörde als Vollstreckungsbehörde.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Die Antragstellerin kann beanspruchen, von den Rechtswirkungen der Anordnung zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben. Für die insoweit im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung ist hier maßgebend, dass erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung vom 5. Mai 2015 bestehen. Sie erweist sich als zu unbestimmt, denn die die zu vollstreckende Geldforderung begründenden Verwaltungsakte sind in der Anordnung vom 5. Mai 2015 – und auch in den zugrunde liegenden Zahlungsaufforderungen vom 6. November 2014 und 26. November 2014 - nicht aufgeführt.

Im Einzelnen ist von Folgendem auszugehen:

Gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 LVwVG hat der Vollstreckungsschuldner der Vollstreckungsbehörde auf deren Anordnung Auskunft über sein Vermögen nach

- 5 -

- 5 -

Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erteilen, wenn er die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat.

Neben den besonderen Anforderungen des § 25 a LVwVG **müssen dabei die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen**, d.h. vor allem ein **vollstreckbarer Verwaltungsakt** (§§ 1, 2 LVwVG), Fälligkeit der Leistung und Mahnung (§ 22 LVwVG). Außerdem bedarf es für das Tätigwerden im Wege der Vollstreckungshilfe gemäß § 5 Abs. 2 LVwVG eines ordnungsgemäßen Vollstreckungsersuchens. Besondere formelle Anforderungen an das Vollstreckungsersuchen stellt das Gesetz nicht auf. Im Übrigen würde ein formeller Verstoß, wenn er vorläge, auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen vollstreckungsrechtlichen Anordnung haben, denn es handelt sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen zwischenbehördlichen Akt der Rechtshilfe (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. Dezember 2008, 2 M 235/08, juris), sodass mangels Außenwirkung Rechte des Beitrags- bzw. Vollstreckungsschuldners nicht verletzt sein können.

Ausweislich des nunmehr von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 30. Juni 2015 übersandten Vollstreckungsersuchens des SWR vom 1. November 2014 (Bl. 46 f der Gerichtsakte), das sich allerdings nicht in der zuvor von ihr vorgelegten Verwaltungsakte befindet, liegen die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen hier vor. Im Schreiben vom 1. November 2015 sind die zu vollstreckenden Verwaltungsakte insbesondere im Einzelnen aufgeführt: Beitragsbescheide vom 1. Dezember 2013 (Beitragszeitraum Juni 2013 bis August 2013), 3. Januar 2014 (Beitragszeitraum September 2013 bis November 2013) und 4. April 2014 (Beitragszeitraum Dezember 2013 bis Februar 2014). Auch ist das Datum der Mahnung (1. Juni 2015) angegeben. Weiter wird erklärt, die Gebühren-/Beitragsbescheide seien unanfechtbar geworden bzw. habe ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung (vgl. auch Beschluss der Kammer vom 19. August 2014, 5 L 651/14.NW).

Bei dieser Sachlage war die Antragsgegnerin grundsätzlich berechtigt, eine Anordnung zur Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 25 a LVwVG zu treffen, denn nach neuer Rechtslage wird, ebenso wie in § 802 c Abs. 1 ZPO, kein vo-

- 6 -

- 6 -

rausgehender Vollstreckungsversuch mehr verlangt (vgl. Beckmann/Stollenwerk, Pdk Rheinland-Pfalz, LVwVG, zu § 25 a Abs. 1). Voraussetzung ist jedoch, dass der Schuldner zuvor unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung der Forderung binnen zwei Wochen aufgefordert wurde und dem nicht nachgekommen ist. Dies hat die Antragsgegnerin zwar beachten wollen, indem sie sich mit mehreren Schreiben (vom 6. November 2014, 26. November 2014 und 12. Dezember 2014) an die Antragstellerin gewandt hat, ihr jeweils eine Frist zur Zahlung von zwei Wochen gesetzt und sie darauf hingewiesen hat, sie sei im Fall der nicht fristgerechten Zahlung unmittelbar verpflichtet, eine Vermögensauskunft über ihr Vermögen zu erteilen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt zu versichern.

Diese Zahlungsaufforderungen können jedoch die Rechtmäßigkeit der Anordnung nach § 25 a LVwVG nicht vermitteln, denn die von der Antragstellerin zu begleichende Forderung ist darin nicht hinreichend bestimmt worden. Gleiches gilt für die Anordnungsverfügung vom 5. Mai 2015 selbst. Für diese Beurteilung ist maßgebend, dass die jeweils beigefügte Forderungsaufstellung die zugrundeliegenden Beitragsbescheide überhaupt nicht benennt. Vielmehr enthält sie - neben nach Verfahrensstand angepassten Nebenforderungen - lediglich die Posten „Rundfunkgebühren für 06.13 – 8.13“, „Rundfunkgebühren für 09.13 – 11.13“ sowie „Rundfunkgebühren für 12.13 – 02.14“. Dies ist nicht ausreichend. Die Rundfunkbeitragsschuld entsteht zwar - ebenso wie bereits die frühere Rundfunkgebühr, die bis zum 31. Dezember 2012 erhoben wurde, - nicht erst aufgrund der Geltendmachung durch die Rundfunkanstalt, sondern kraft Gesetzes, sobald die Voraussetzungen für die Beitragspflicht, etwa die Inhaberschaft an einer Wohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 RBStV, vorliegen. Auch für die Fälligkeit der Rundfunkbeiträge bedarf es nicht des Erlasses eines Leistungsbescheids. Die Fälligkeit des in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate geschuldeten Rundfunkbeitrags tritt bereits kraft Gesetzes gemäß § 7 Abs. 3 RBStV ein.

Ohne Vorliegen eines entsprechenden Leistungsbescheides kommt jedoch die Vollstreckung der Rundfunkbeiträge auf der Grundlage des LVwVG nicht in Betracht. Zur Schaffung einer Vollstreckungsgrundlage und damit für die zwangsweise Durchsetzung rückständiger Beiträge bedarf es schon nach den rundfunkbeitragsrechtlichen Vorschriften aufgrund von § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV der Festsetzung durch einen Bescheid (vgl. bereits zur alten Rechtslage: VGH Baden-

- 7 -

- 7 -

Württemberg, Urteil vom 19. Mai 2009, 2 S 1015/08, juris; VG Kassel, Beschluss vom 22. Juni 2015 – 1 L 677/15.KS –, Rn. 18, juris).

Dem entspricht die vollstreckungsrechtliche Seite. Der II. Abschnitt des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Rheinland-Pfalz (§ 19 ff LVwVG) ist ausdrücklich mit „Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldforderung gefordert wird“ überschrieben. Insofern kann auch mit „der Forderung“ im Sinne von § 25 a Abs. 1 LVwVG nur die durch Leistungsbescheid festgesetzte Forderung gemeint sein. Die gerade in Fällen der Vollstreckungshilfe und erst recht im Rahmen des Massenverfahrens betreffend die Rundfunkbeitragshebung **in allen Stadien des Vollstreckungsverfahrens zwingend erforderliche genaue und eindeutige Bestimmung der Forderung erfolgt dementsprechend durch die genaue Bezeichnung der zu vollstreckenden Beitragsbescheide** (vgl. zur parallelen Frage der Bezeichnung des Schuldgrundes in der Pfändungs- und Überweisungsverfügung gemäß § 43 Abs. 3 LVwVG: VG Neustadt/W, Beschluss vom 19.05.2014, 1 L 323/14.NW, veröffentlicht in ESOVG, m.w.N).

Da hier **Angaben zu den entsprechenden Leistungsbescheiden in der der Antragstellerin jeweils übersandten Forderungsaufstellung fehlen**, sind die **Voraussetzungen für eine Anordnung der Abgabe der Vermögensauskunft nicht gegeben**. Dies führt zum Erfolg des vorliegenden Antrags.

Hingegen wären die irrtümliche Verwendung der früheren Bezeichnung „Rundfunkgebühren“ in den Forderungsaufstellungen ebenso wie die falsche Gläubigerbezeichnung in der Anordnung vom 5. Mai 2015 - „Beitragsservice“ statt „SWR“ – für sich alleine unschädlich, sofern auf die konkret zu vollstreckenden Beitragsbescheide hingewiesen wird, aus denen sich hinreichend klar ergibt, dass sie durch die Rundfunkanstalt selbst erlassen wurden, für die nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV der nicht rechtsfähige Beitragsservice als rechtlicher Bestandteil der jeweiligen Rundfunkanstalt tätig wird (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 22. Mai 2013, 27 L 64.13; VG Gießen, Urteil vom 10. Dezember 2014, 5 K 237/14.GI, juris Rn. 15).

- 8 -

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts folgt aus den §§ 52, 53 Gerichtskostengesetz – GKG – i. V. m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, NVwZ Beilage 2013, 57 ff). Nach Ziff. 1.7 ist das wirtschaftliche Interesse bei selbständigen Vollstreckungsverfahren in der Hauptsache auf ein Viertel der zu vollstreckenden Forderungen festzusetzen. Aufgrund der Bedeutung der Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensauskunft für den Schuldner wird im vorliegenden Eilverfahren von einer weiteren Reduzierung auf $\frac{1}{4}$ dieses Wertes entsprechend Ziff 1.5 des Streitwertkataloges abgesehen.

- 9 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

- 10 -

Die Beschwerde ist bei dem bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Dr. Cambeis

gez. Reitnauer

gez. Fahrbach

Beglaubigt

Groß, Justizbeschäftigte



Dokument unterschrieben
von: Groß, Sylvia, Justiz RLP
am: 09.07.2015 11:18